

Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet „**Wierachteiche-Zossener Heide**“

Zusammenfassung



1 Ausgangspunkt

Der Landkreis Teltow-Fläming beabsichtigt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche-Zossener Heide“. In diesem Zusammenhang erfolgte am 18.04.2012 die Übertragung der Befugnis für den Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide“ in der VIII. VO durch das Ministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg auf den Landkreis. Mit Beschluss des Kreistages vom 18.06.2012 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit der Eröffnung des Ausweisungsverfahrens beauftragt. Durch Beschluss des Kreistages vom 27.03.2013 wurde die UNB beauftragt, das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen LSG „Wierachteiche Zossener Heide“ für den Landkreis durchzuführen. Am 26.06.2013 erfolgte die Bekanntmachung der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des LSG im Amtsblatt des Landkreises, die mit einer Veränderungssperre einhergeht. Parallel erfolgte die

Erarbeitung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens, welches die fachliche Grundlage für das endgültige Rechtssetzungsverfahren bildet.

2 Allgemeine Gebietscharakteristik

Das geplante und einstweilig sichergestellte LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ liegt im Landkreis Teltow-Fläming in der Gemeinde Zossen und anteilig in den Gemarkungen Zossen, Kallinchen, Schöneiche und Zehrendorf. Die Größe beträgt ca. 1.930 ha.

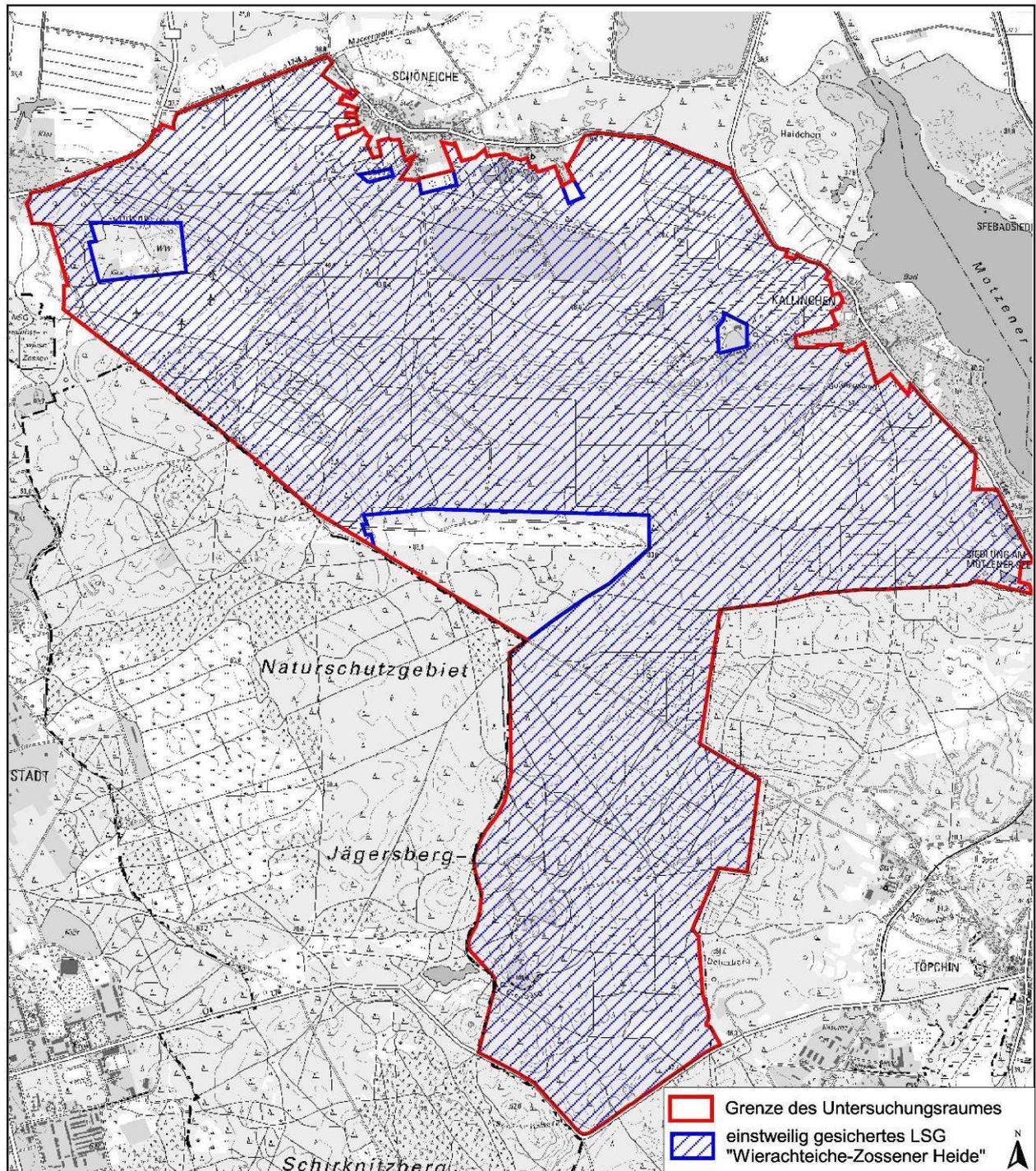


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des einstweilig gesicherten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“

Größere Anteile des geplanten LSG liegen im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wündorf-Töpchin, der eine Fläche von über 6.000 ha einnahm. Das Gebiet stellt sich als reich

gegliederter Landschaftsraum aus Grundmoräne, Stauchmoränenkuppen, Talsandbereichen, Dünenaufwehungen und Schmelzwasserrinnen mit Niedermooren und Teichen dar. Das geplante LSG ist von einer Kulisse aus festgesetzten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten umgeben.

3 Planerische Rahmenbedingungen

Entsprechend dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (MUGVR 2010) stehen als Entwicklungsziel für den Bereich des geplanten LSG der *Erhalt der Kernflächen des Naturschutzes* sowie der *Erhalt großräumiger störungsarmer Landschaftsräume* im Vordergrund. Ziel für diese Kernflächen ist die Erhaltung möglichst großflächiger naturnaher Lebensräume und ihrer spezifischen Arten und Lebensgemeinschaften. Diese Kernflächen bilden das Grundgerüst für die Biotopverbundsysteme und repräsentieren in besonderer Weise den Charakter der brandenburgischen Landschaft. Dieses Ziel soll u.a. durch den Schutz der Gebiete vor Beeinträchtigungen sowohl durch Eingriffe und Störungen innerhalb der Gebiete als auch durch negative Einflüsse von außen erreicht werden. In Brandenburg sind besonders die nährstoffarmen Lebensräume und Trockenstandorte zu schützen. Innerhalb eines solchen landesweit wertvollen Bereiches liegt das geplante LSG (Zuweisung als Entwicklungsziel Tp „*Sicherung der Lebensräume der Truppenübungsplätze*“).

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 24.10.2013 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020 beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange hat am 09.12.2013 begonnen, ein Ergebnis dieser Beteiligung liegt noch nicht vor. In seiner 2. Stellungnahme zum Regionalplan verweist der Landkreis auf seine bestehende Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ und die Erarbeitung eines entsprechenden Gutachtens zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des geplanten LSG. Der Entwurf des Regionalplanes weist die „Wünsdorfer Heide“ unter Punkt 3.2. (Windenergienutzung) als Windeignungsgebiet Nr. 33 aus. Dieses überschneidet sich teilweise mit dem geplanten LSG. Weiterhin sind in der Zossener Heide zwei „Vorranggebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ (Sandabbau) verzeichnet (VR 17 und 19): beide Flächen sind zwar Bestandteil des Untersuchungsraumes für das Schutzwürdigkeitsgutachten (so dass auch umfangreiches Datenmaterial vorliegt), sind aber nicht in das einstweilig sichergestellte LSG einbezogen worden.

Am 17. November 2010 wurde vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) des Landkreises Teltow-Fläming genehmigt. Hier werden u.a. Landschaftsbildtypen und deren Erholungswirksamkeit festgelegt. Der Bereich des geplanten LSG stellt danach einen Bereich mit hoher bis sehr hoher Erlebniswirksamkeit dar. Als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werden gleichzeitig die Windkraftanlagen auf den Galgenbergen gewertet. Das LSG liegt innerhalb eines *unzerschnittenen Raumes*, der nach LRP 20-50 km² groß ist. Für Teilbereiche wird eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund attestiert.

4 Ausstattung Biotope, Flora und Fauna

Zur Biotopausstattung liegen aktuelle Daten der Luftbildinterpretation vor (Befliegung 2012), welche im Rahmen der Schutzwürdigung punktuell geprüft wurden. Das geplante LSG repräsentiert ein überwiegend waldgeprägtes Schutzgebiet. Ein großer Teil des Untersuchungsraumes wird von Nadelwäldern und -forsten eingenommen, wobei hier die Kiefernforsten dominieren. Laubwälder und -forsten stocken auf 7 %, Gras- und Staudenfluren auf 5 % und Sandmagerrasen und Heiden auf ca. 3 % der Fläche (siehe Abb. 2). Gewässerbiotope sind durch die beiden Wierachteiche und die Schöneicher Tongruben repräsentiert.

Bei den Kiefernwäldern und -forsten des Gebietes handelt sich dabei überwiegend um Bestände mit mittlerem bis starkem Baumholz, aber auch schwaches Baumholz ist partiell vertreten. Insbesondere ältere Bestände weisen lichte Waldbilder auf und sind ästhetisch durchaus sehr attraktiv, vor allem durch eine Vielzahl bizarrer, tief beasteter, vielschäftiger Altbaumindividuen, was darauf hindeutet, dass diese früher als Bauernwälder genutzt wurden, ggf. sogar mit Streunutzung. In Teilbereichen gibt es auch starke Brandprägung der Bestände, dem entsprechend sind dort überall Spuren zu sehen. Auf die ehemalige militärische Nutzung deuten vor allem auch viele Sonderstrukturen, wie Sandwege und Schneisen hin, die heute wichtige Strukturen und Habitatrequisiten z.B. für Vögel wie Ziegenmelker und Wiedehopf sind. Unabhängig von ihrem Biotopwert, der je nach Ausprägung sehr

unterschiedlich sein kann, besitzen die Kiefernwälder eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tierarten, v.a. für zahlreiche gefährdete Vogel- und Fledermausarten (siehe unten).

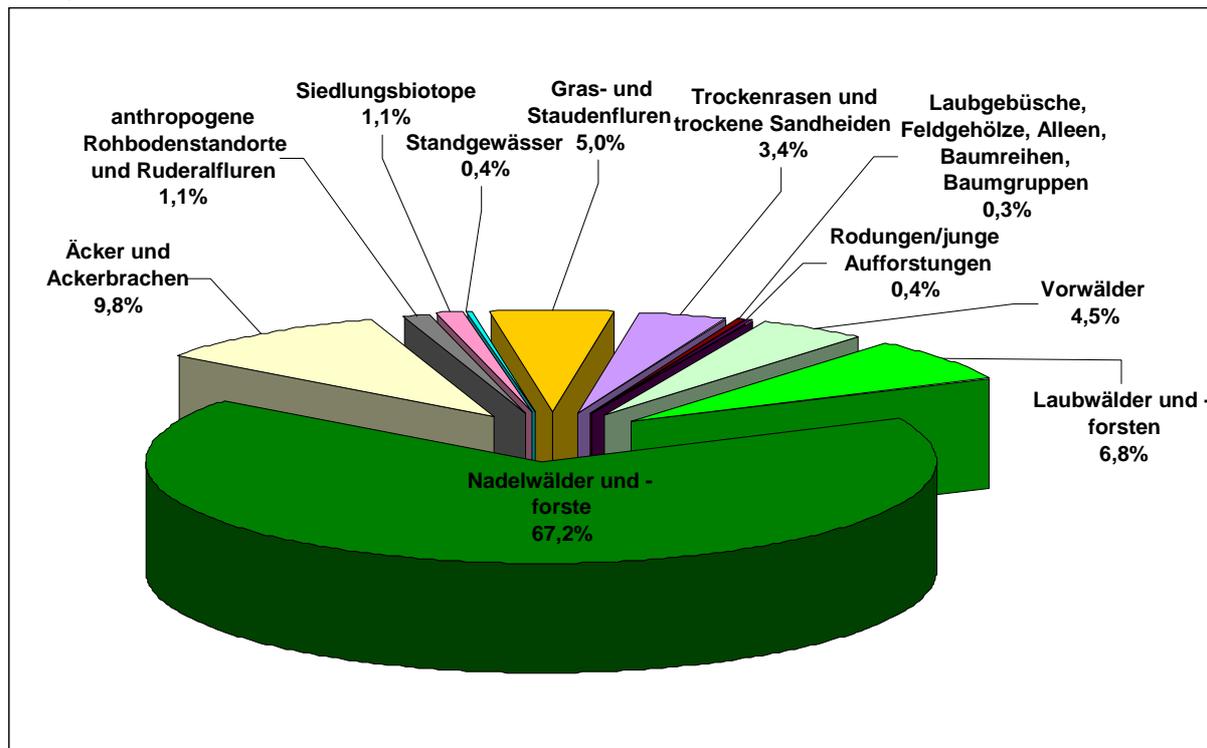


Abb. 2: Übersicht zur Biotopausstattung des Untersuchungsraumes zum LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“

Die Fauna des Gebietes ist durch punktuelle aktuelle Erhebungen im Jahr 2013 untersucht worden, ist vor allem aber durch Auswertung des umfangreichen vorliegenden, teilweise auch publizierten Datenmaterials dokumentiert. Das geplante LSG ist von einer herausragenden Bedeutung für die Vogelwelt – 24 der nachgewiesenen Arten sind als gefährdet (im Sinne der Roten Listen) und/oder als gesetzlich geschützt eingestuft. Auch die Fledermausfauna ist sehr gut untersucht und überdurchschnittlich artenreich vertreten: 13, ggf. sogar 14 der 18 in Brandenburg überhaupt vorkommenden Arten sind vorhanden, deren Bodenständigkeit durch Wochenstuben- und Quartiernachweise belegt ist. Eine hohe Höhlen- und Spaltenquartierdichte wurde dem gesamten Gebiet attestiert, was vor allem bei den waldbunden Arten der lokalen Fledermausgemeinschaft bedeutsam ist. Alle heimischen Fledermausarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt, selbiges trifft auch auf Zauneidechse und Schlingnatter sowie Knoblauchkröte und Moorfrosch als wertgebende Reptilien- und Amphibienarten zu. Neben den zuvor beschriebenen Wirbeltiergruppen ist für das LSG eine sehr artenreiche Insektenfauna belegt, obwohl sie bislang nur unzureichend untersucht ist. Für einige Insektengruppen, z.B. die Wildbienen, ist das Gebiet wegen des hohen Anteils vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Arten als von landesweiter und nationaler Bedeutung eingestuft.

5 Naturschutzfachliche Würdigung

5.1 Biotope

Im geplanten LSG wird die Vegetation zum überwiegenden Teil aus Nadelwäldern eingenommen, gefolgt von Laubwäldern einschließlich der Pionier- und Vorwälder, von Äckern und Ackerbrachen sowie Heiden, Magerrasen, Grünländern und Staudenfluren - also zum überwiegenden Teil von einer nutzungsgeprägten Vegetation. Der Anteil der besonders geschützten und gefährdeten Biotope ist relativ gering. Für die hoheitliche Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ist dieser Umstand jedoch – im Gegensatz zum Naturschutzgebiet – weit weniger von Belang. Im LSG sind nicht nur die per Gesetz ohnehin schon geschützten Biotope bedeutsam, sondern auch jene, welche das Landschaftsbild und die Landschaftszusammenhänge prägen und die eine herausragende Lebensraumfunktion für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Vor diesem Hintergrund sind gerade die großflächigen

Kiefernwälder wertgebend, zumal sich diese mit zunehmendem Bestandsalter insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel ganz besonders eignen.

5.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Das LSG dient zahlreichen Arten, darunter vielen mit einem besonderen Schutzstatus, als Lebensraum. Diese Arten sind besonders auf die Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des Lebensraumkomplexes angewiesen.

Die Vogelwelt ist mit 80 Brutvogel- und weiteren Gast- und Zugvogelarten vertreten. Die kieferndominierten Nadelholzbestände der Zossener Heide zeigen das typische Artenspektrum, jedoch mit einem bemerkenswerten Brutbestand seltener und bedrohter Vertreter der Großvogelfauna. Schwarzspechte mit großen Revieren sind im Gebiet flächendeckend verteilt. Waldrandnah liegen Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan sowie Baumfalke. Das Gebiet liegt zudem im Flugkorridor von mehreren, benachbart brütenden See- und Fischadlerpaaren und wird regelmäßig von diesen auf ihrem Weg vom Horst zum Nahrungsgewässer (Motzener See) überflogen. Da das Vorkommen dieser seltenen und bedrohten Brutvögel und Überwinterer in erster Linie die waldbedeckte Fläche der Zossener Heide in Wert setzt, muss der Fokus von Schutzbemühungen auch auf dem weitestgehenden Erhalt jener Landschaftsmerkmale liegen, die für das Vorkommen der genannten Arten unabdingbar sind (ungestörte, unzerschnittene, strukturreiche Waldinnenlagen). Von herausragender Bedeutung ist die an lichten Waldlokalitäten konzentrierte Ziegenmelker-Population mit 30-40 Revierpaaren der Art. Ihr Vorkommen ist an ein eng verzahntes Nebeneinander von vegetationsfreien Sandstellen mit flächiger Bodenbedeckung aus Heide-Sträuchern im Zusammenspiel mit großflächigen Blößen im Wald gebunden. Diese Strukturen finden sich im Gebiet auf sehr großer Fläche. Zum Schutz dieser streng geschützten Vogelart, für die gerade das Land Brandenburg eine besonders hohe Verantwortung besitzt, ist die Beibehaltung von Störungsarmut und Unzerschnittenheit neben dem turnusmäßigen Zurückdrängen von Sukzessionserscheinungen notwendig. Bei den Schutzbemühungen um die wertgebenden Vogelarten ergibt sich generell als wichtigster Zielansatz die Vermeidung von weiterer Fragmentierung in der bewaldeten Fläche, wie sie beispielsweise von anthropogenen, visuellen und akustischen Störquellen oder dem Ausbau des Straßen- und Wegenetzes im Wald ausgeht. Die sich im Umfeld von dergestaltigen Beeinträchtigungen etablierenden Bannbereiche wirken sich in jedem Fall negativ auf einen sensibel auf Störungen reagierenden Brutbestand von geschützten Vogelarten aus.

Mit dem Großen Mausohr und der Mopsfledermaus kommen unter vielen anderen wertgebenden Vertretern zwei in Brandenburg „vom Aussterben bedrohte“ Fledermaus-Arten vor. Den für diese Artengruppe bedeutendsten Lebensraum stellt der strukturreiche, mittelalte bis alte Kiefernbestand in den verschiedenen Waldabschnitten der Gesamtfläche dar. Ihre Wertigkeit für Fledermäuse erlangen diese Bestände durch ihre gestufte Altersstruktur und das hohe Aufkommen von Sonderwuchsformen, Stammabbrissen, Baumhöhlungen und -spalten, was teilweise auf die frühere, militärische Nutzung und die jahrzehntelange fehlende bzw. außerplanmäßige forstliche Nutzung in der Vergangenheit zurückzuführen ist.

5.3 Biotopverbund

Der zunehmende Nutzungsdruck auf die Landschaft durch Straßen- und Siedlungsbau sowie die Intensivierung der Land- und Forstwirtschaft führt zu einem steten Verlust an wertvollen Biotopen. Diese verlieren nicht nur insgesamt an Fläche, sondern werden in isolierte Einzelflächen zergliedert, die aufgrund ihrer geringen Größe verstärkt „Randeffekten“, d.h. störenden Einflüssen aus der Umgebung ausgesetzt sind. Die verbleibenden Biotopinseln sind für viele Arten zu klein und ihre Isolation erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten. Dies führt zu einer genetischen Verarmung der Populationen und gefährdet ihr dauerhaftes Überleben.

Gemäß Landschaftsrahmenplan werden das angrenzende NSG und FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“, die „Galgenberge“ sowie Teilbereiche des geplanten LSG als national bzw. landesweit bedeutsam im Rahmen des Biotopverbundes dargestellt. Im direkten Zusammenhang und als gleichbedeutend ist die Fläche des geplanten LSG zu sehen. Dieser Bereich ist Teil des ehemaligen WGT-Truppenübungsplatzes Wünsdorf-Töpchin mit einer Gesamtgröße von über 6.000 ha. Das einstweilig gesicherte LSG „Wierachteiche–Zossener Heide“ befindet sich zwischen mehreren rechtskräftig festgesetzten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten und stellt damit ein wichtiges Glied im Schutzgebietsverbund dar. Entsprechend einer Zielvorgabe des Landschaftsprogramms Brandenburg stellt das geplante LSG eine Kernfläche des Naturschutzes dar.

Definitionsgemäß bilden diese Kernflächen das Grundgerüst für die Biotopverbundsysteme und repräsentieren in besonderer Weise den Charakter der brandenburgischen Landschaft. Dieses Ziel soll u.a. durch den Schutz der Gebiete vor Beeinträchtigungen sowohl durch Eingriffe und Störungen innerhalb der Gebiete als auch durch negative Einflüsse von außen erreicht werden.

Das ausgedehnte Waldgebiet der Zossen-Wünsdorfer Heide ist als geschlossenes Waldgebiet zu sehen und sollte auch als solches im Rahmen des Biotopverbundes zusammenhängend betrachtet und in Wert gesetzt werden. Aufgrund der weitgehenden Störungsarmut und Unzerschnittenheit stellen diese Waldgebiete entscheidende Kerngebiete des Biotopverbunds im nördlichen und mittleren Landkreis Teltow-Fläming und herausragende Rückzugsräume für störungsempfindliche Arten mit hohen Raumansprüchen dar. Beispielhaft für die Zossener Heide seien Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Großer Abendsegler, Fischadler, Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard und Rothirsch genannt, die hier ihre Lebens- und Einstandsräume bzw. ihre Streif- und Wandergebiete besitzen. Ehemalige Übungsplätze, somit auch der TÜP Wünsdorf-Töpchin, haben per se eine große Bedeutung für die Biotop- und Artenvielfalt. Sie sind immer Rückzugsräume für seltene und gefährdete Arten und folglich potenziell bedeutsame Räume für den Naturschutz. Durch die Unerschlossenheit durch Verkehrswege und die damit verbundene Störungsarmut sowie den jahrzehnte- oder jahrhundertelangen Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln haben sich hier geschützte Arten in großer Zahl erhalten. Das Gebiet nimmt durch Puffer- und Filterwirkungen sowie Grundwassererneuerung und -bevorratung unersetzbare Funktionen im Landschaftshaushalt und im abiotischen Ressourcenschutz wahr. Das geplante LSG ist Bestandteil eines nach bundesweiten Kriterien klassifizierten unzerschnittenen verkehrarmen Raumes (UZV-Raum). Dessen Erhaltung kommt aus Landes- und Bundessicht insbesondere im dichtbesiedelten südlichen Ballungsraum Berlin eine sehr hohe Bedeutung zu. Bei sämtlichen Planungen zu Neu- und Ausbauvorhaben der Infrastruktur besitzen diese großen, zusammenhängenden Räume mit aktuell geringer Fragmentierung, Zersiedelung und Zerschneidung eine besonders hohe Sensibilität.

5.4 Erholungsnutzung und Naturerleben

Die Zossener Heide besitzt eine besondere Bedeutung für die naturnahe Erholung im Großraum Berlin, insbesondere auf Grund ihres reizvollen Landschaftsbildes und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens. Das Gebiet kann in Ergänzung bereits vorhandener, von Motzen-Kallinchen oder Zossen-Wünsdorf ausgehender Angebote touristisch weiter erschlossen und entwickelt werden, wenngleich sich aus der teilflächigen Munitionsbelastung bestimmte Einschränkungen ergeben. Insbesondere für Spaziergänger und Radfahrer bieten sich schon jetzt landschaftlich reizvolle Routen an, welche perspektivisch durch vielfältige Aspekte der Naturbeobachtung ergänzt werden könnten, wie bspw.:

- Erlebnis einer weitläufigen, von Heiden und Sandmagerrasen geprägten Offenlandschaft – „Weite Fernen“, am Rande des Flugfeldes könnte ein halbhoher Aussichtspunkt diesen Effekt der Weite noch verstärken,
- Anlage eines „Heidepfades“: hier Spannungsfeld von militärischer Nutzungsgeschichte und Naturschutz sowie der Pflegebedürftigkeit von Offenlandschaften erläutern, v.a. Heidepflege;
- reizvolle Tier-(v.a. Vogel-)beobachtungen sehr gut möglich, auch abends (Ziegenmelker, Kleineulen, Fledermäuse)
- Demonstration historischer Formen der Waldnutzung („Bauernwald“ und historische Streunutzung), wovon auch heute noch bizarre Altbaumindividuen zeugen, die als Methusalembäume erhalten bleiben sollen.

Eine Entwicklung, planerische Konzeption und Umsetzung derartiger Besucherlenkungs- und Umweltinformationsangebote ist an zwei Grundvoraussetzungen gebunden: es ist 1. ein Einverständnis/die Gestattung seitens der Flächeneigentümer einzuholen und 2. die Munitions-, Kampfmittel- und Altlastenfreiheit der entsprechenden Wege/Teilflächen sicherzustellen, was in einigen Bereichen eine aktualisierende Gefährdungsabschätzung durch Sondierung und eine wegbegleitende Beräumung erforderlich machen wird.

6 Anmerkungen zur Abgrenzung des Schutzgebietes

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzwürdigkeitsgutachtens wurde die Abgrenzung gemäß der einstweiligen Sicherstellung (siehe Abb. 1) einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und in deren Ergebnis für verschiedene Stellen Novellierungen der Gebietsgrenze vorgeschlagen (siehe Abb. 4). Dieser Fachvorschlag weicht daher an verschiedenen Stellen vom Umring der einstweiligen Sicherstellung ab, was auch mit einer Verkleinerung um ca. 54 ha einhergeht (Flächengröße: 1.876 ha). Wesentliche inhaltliche Änderungen stellen dabei dar:

1. Ausgliederung von Acker-(einschließlich Stilllegungs-)flächen, sofern sie nicht vom Wald eingeschlossen oder unmittelbar mit diesen verbunden sind.
→ Hauptschutzzweck des LSG ist die Sicherung der Zossener Heide als ein geschlossenes Waldgebiet einschließlich der zum Motzener See entwässernden Abflussrinne mit den Niedermoorflächen und den in diese eingesenkten Wierachteichen; die Ausgliederung betrifft in erster Linie Ackerflächen westlich und östlich von Schöneiche.
2. Ausgliederung von Flächen mit bereits vorhandenen höheren Vorbelastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, welche Bestandsschutz besitzen und die Unterschutzstellungsintention als unverträgliche Nutzungen konterkarieren
→ betrifft Windpark mit 4 Windkraftanlagen auf den Galgenbergen im Nordwesten des Gebietes
3. Ausgliederung von Flächen in unmittelbarer Siedlungs- bzw. Siedlungsrandlage (siehe Abb. 3)
→ Sicherung von kommunalplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten in den Randlagen der an die Zossener Heide angrenzenden Ortschaften, v.a. Schöneiche und Kallinchen.
4. Einschluss der beiden Vorranggebiete (VR 17 und 19) für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (siehe Regionalplan 2020 Havelland-Fläming, 2. Entwurf)
→ es handelt sich um zwei naturschutzfachlich sehr bedeutende und für den Gebietskontext unverzichtbare Teilflächen (sehr hohe Bedeutung für den avifaunistischen und entomologischen Artenschutz!); Sand-/Kiessand-Abbau als eine zwischenzeitliche, also zeitlich begrenzte Nutzung ist mit dem Schutzzweck des LSG vereinbar und kann über die Rechtsverordnung freigestellt werden

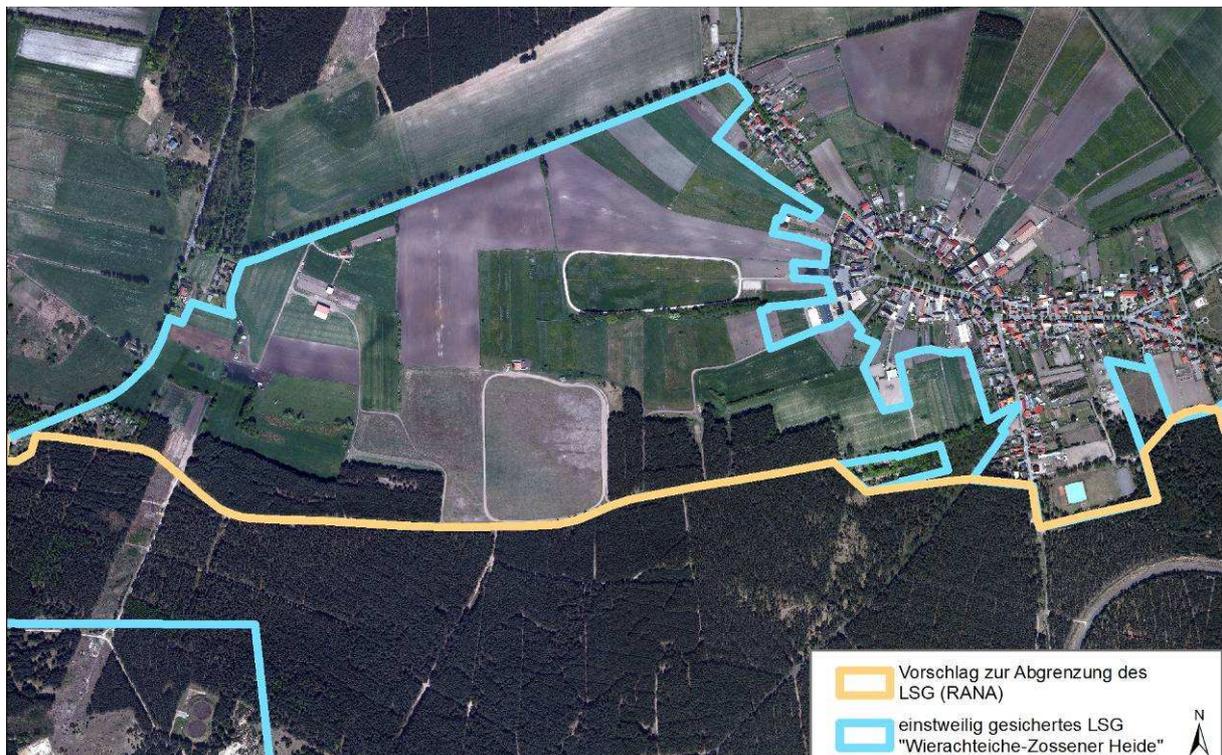


Abb. 3: Ausgliederung von Flächen in unmittelbarer Siedlungs- bzw. Siedlungsrandlage – am Beispiel der Ortslage Schöneiche

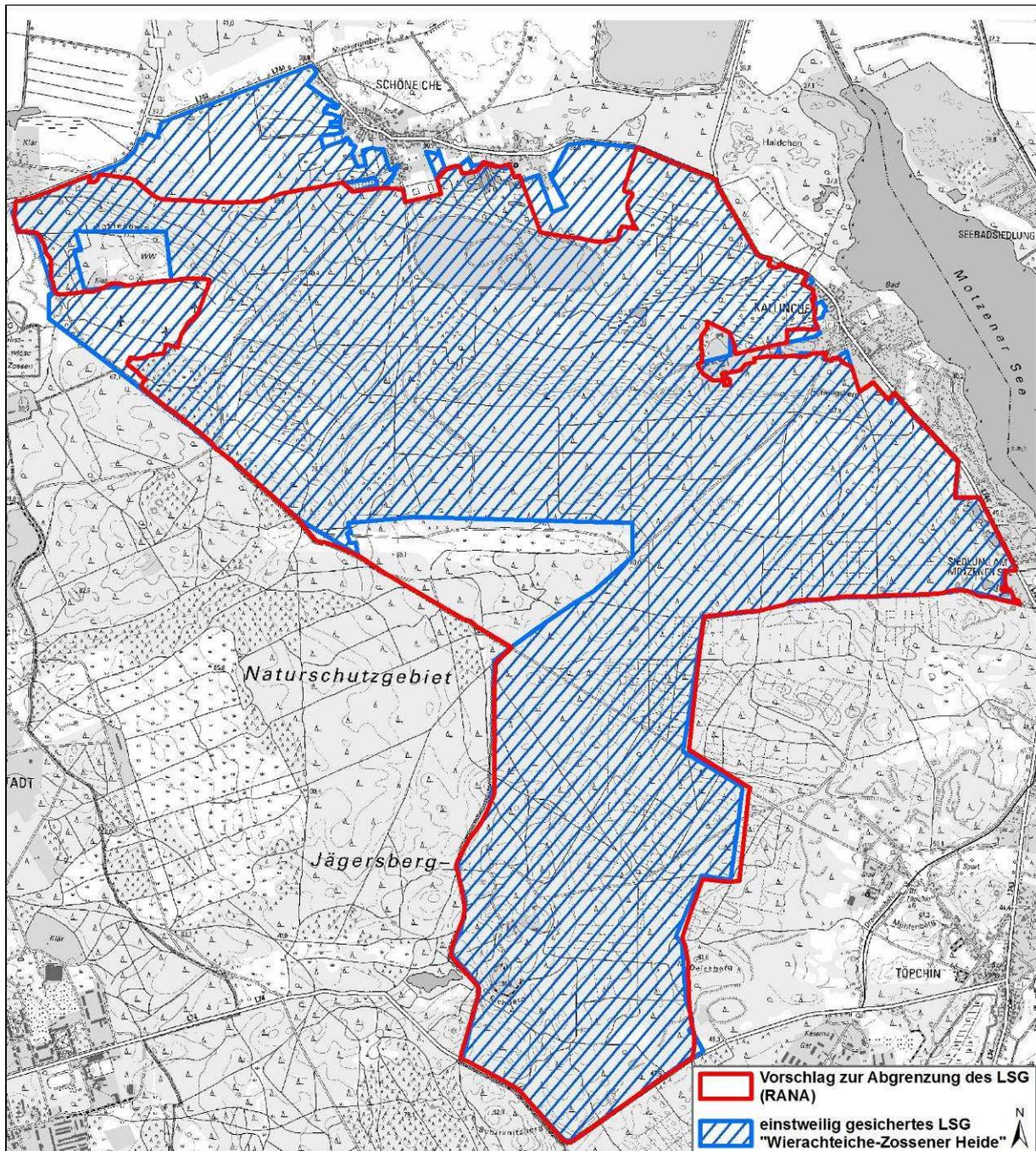


Abb. 4: Darstellung der Grenze des einstweilig gesicherten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ und des fachlichen Abgrenzungsvorschlags für das geplante LSG (RANA)

7 Schlussbemerkungen

Nach § 26 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes sind Landschaftsschutzgebiete ...

„... rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.*

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen

Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 26 (1) BNatSchG für die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche–Zossener Heide“ sind vollumfänglich gegeben. In diesem Falle dient die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes der hoheitlichen Sicherung einer im Landesmaßstab bedeutenden Kernfläche des Naturschutzes, deren Schutzwürdigkeit anhand ihrer Arten- und Biotopausstattung, ihrer Bedeutung für den Biotop- und Schutzgebietsverbund und ihres Potenzials für Erholung und Naturerleben gutachterlich belegt ist. Der Schutzbedürftigkeit wird entsprochen, indem durch eine schutzverträgliche Landnutzung und Gebietsentwicklung der Charakter des Gebietes erhalten wird. Entsprechende Regelungen sind im Entwurf der Rechtsverordnung enthalten.

Maßgeblich für den Wert des künftigen Schutzgebietes sind dabei die Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes. Eine Verkleinerung des Schutzgebietes oder die Herausnahme maßgeblicher Teile aus selbigem würde dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen und die Ausweisung naturschutzfachlich gegenstandslos machen.